

Festlegung der sog. 50 %-Praxis in der Schweiz
von Richard J. Wuermli, dipl. Steuerexperte, Managing Partner, Christoph Busin, lic. oec. publ., dipl. Steuerexperte, Partner, Matthias Erik Vock, lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte, Manager, alle TAX EXPERT International AG, Zürich

Geltungsbereich: Schweiz.

Rechtsgrundlage: Kreisschreiben Nr. 9 der Eidg. Steuerverwaltung v. 19. 12. 2001.

I. Grundsätze

Grundsätzlich können ausländisch beherrschte Handelsgesellschaften (Domizilgesellschaften), welche ihre Tätigkeit außerhalb der Schweiz ausüben und welche in der Schweiz keine Infrastruktur haben, jährlich 50 % ihres erwirtschafteten Bruttogewinnes als Kommissionen oder Provisionen an Nahestehende oder Dritte weiterleiten und dies ohne Nachweis der geschäftsmäßigen Begründetheit der Zahlungen. Werden mehr als 50 % des Bruttogewinnes als Kommission oder Provision weitergeleitet, kann eine solche Weiterleitung als geldwerte Leistung qualifiziert werden mit den entsprechenden Ertrags- und Verrechnungssteuerfolgen.

Die Fifty-Fifty-Praxis entspricht der allgemein akzeptierten Verwaltungspraxis in der Schweiz und basiert nicht auf gesetzlichen Bestimmungen. Die Besteuerung aufgrund der Fifty-Fifty-Praxis ist grundsätzlich vom Steuerpflichtigen zu beantragen. Die Fifty-Fifty-Praxis hat sich im Verlaufe der Jahre gewandelt: Im Jahre 2000 hat das schweizerische Bundesgericht entschieden, dass eine Überfakturierung einer operativen schweizerischen Gesellschaft für ihre ausländische Tätigkeit steuerlich zu akzeptieren sei.

II. Kreisschreiben Nr. 9 der ESTV

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (im Folgenden: ESTV) hat am 19. 12. 2001 das Kreisschreiben Nr. 9 betreffend Fifty-Fifty-Praxis veröffentlicht. Dieses Kreisschreiben gilt sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Verrechnungssteuer. Die Bestimmungen im neuen Kreisschreiben gelten nicht als sogenannte safe haven-Regeln. Die konkrete Inanspruchnahme der Fifty-Fifty-Praxis durch eine schweizerische Gesellschaft muss nach wie vor fallweise abgeklärt werden. Das Kreisschreiben Nr. 9 der ESTV beschreibt kurz anhand von sechs Sachverhalten die generellen Steuerfolgen (direkte Bundes- sowie Verrechnungssteuern).

Um von der Fifty-Fifty-Praxis zu profitieren, sind die folgenden Merkmale zu beachten:

(1) Das Ausland-Ausland Geschäft muss im überwiegenden Interesse von ausländischen Personen (natürliche oder juristische Personen) erfolgen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn diese Personen alle wichtigen Elemente des Geschäftes (Produkt, Preis, Werbung, Absatzkanäle) selber bestimmen können.

IWB Nr. 3 vom 13.02.2002 - 160 - Fach 5 Schweiz Gr. 2 Seite 520

(2) Grundsätzlich ist die Fifty-Fifty-Praxis nur anwendbar, wenn die inländische Gesellschaft in der Schweiz keine wesentliche Infrastruktur (Räumlichkeiten, Personal, etc.) aufweist.

(3) Die schweizerische Gesellschaft kann von schweizerischen oder ausländischen Aktionären beherrscht werden.

(4) Werden mehr als 50 % des Bruttogewinnes pauschal weitergeleitet, kann die übermäßige Weiterleitung als geldwerte Leistung an den Leistungsbegünstigten qualifiziert werden. Kann die 35 %ige schweizerische Verrechnungssteuer nicht auf den Leistungsbegünstigten überwältzt werden, ist diese ins Hundert aufzurechnen, d. h. die Verrechnungssteuer beträgt in diesem Fall 53,8 %.

(5) Sofern Unsicherheit über die geschäftsmäßige Begründetheit des geltend gemachten Aufwandes besteht und der zulässige Aufwand demzufolge geschätzt werden muss, stellt die Fifty-Fifty-Praxis eine Kompromisslösung dar. Vom verbleibenden Gewinn (50 %) können noch geringfügige Kosten im Umfang von etwa 10 000 CHF bis 15 000 CHF p. a. (z. B. für die Buchhaltung, für Honorare der Verwaltungsräte oder für die Buchprüfung) sowie die schweizerischen Ertrags- und Kapitalsteuern abgezogen werden.

(6) Die Fifty-Fifty-Praxis kann auch auf schweizerische Gesellschaften angewendet werden, die neben einer ordentlichen Geschäftstätigkeit in der Schweiz noch Geschäfte im überwiegenden Interesse von Ausländern durchführen.

(7) Grundsätzlich werden Rechtshilfe und Amtshilfe im Sinne der schweizerischen Rechtsprechung im Rahmen von Abgabe- respektive Steuerbetrugsdelikten geleistet.

Es gilt zu beachten, dass die Fifty-Fifty-Praxis lediglich eine Kompromisslösung darstellt. Akzeptiert die schweizerische Gesellschaft die Fifty-Fifty-Praxis jedoch nicht, so hat sie den Nachweis für die gesamten Aufwände zu erbringen.

III. Safe haven-Regel

Ausnahmsweise besteht eine safe haven-Regel für aktive Handelsgesellschaften, indem ein Geschäft solange dem ordentlichen Bereich zugehörig gilt, als die Gesellschaft nachweist, dass sie nicht mehr als 50 % des Bruttogewinnes weiterleitet und dass ihre Marge auch bei diesem Geschäft die übliche Höhe erreicht. In diesem Fall kann die Weiterleitung (kick-backs) als geschäftsmäßig begründeter Aufwand geltend gemacht werden. Eine ähnliche Regel ist auch für aktiv tätige Produktionsgesellschaften anwendbar, welche im Stammbereich überfakturieren. Diese Fälle (aktive Handels- und aktive Produktionsgesellschaften) mit Überfakturierung sollten jedoch fallweise beurteilt werden.

Fundstelle(n):

NWB DokID: ZAAAA-39597

